

BGE 42 I 158

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_158

FR: ATF 42 I 158

IT: DTF 42 I 158

Volltext

Rekurrenten - das sich übrigens in der Tat nach Form und Inhalt als selbständige Scheidungsklage darstellt - mit Recht verneint hat und dass die diesem Entscheide wider:)prechende Gerichtsstandsnorm des § 44 aarg. EG zum ZGB als bundesrechtswidrig gänzlich unhaltbar ist. Demnach. hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 24. Urteil vom 16. Juni 1916 i. S. :Brüstlein & Oie gegen Zürich, Obergericht. Klage des Bundes beim-kantonalen Richter aus Art. 41 OR gegen den Bauunternehmer einer Strassenbahn wegen Schä- digung der auf der Strasse befindlichen Schwachstrom- (Telephon- und Telegraphen-)Leitungen anlässlich der Bau- arbeiten. Berufung des Beklagten auf Art. 5-10 EIG, um die Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlungen zu bestrei- ten. Nichtzutreten der Kompetenznormen von Art. 17 Abs. 6 und 11 EIG. A. - Die Rekurrentin Konunandit-Aktiengesellschaft John E. Brüstlein & Oe mit Sitz in Zürich erstente im Jahre 1913 auf der bernischen Staatsstras! :le als Unter- nehmerin ä. forfait die elektrische Strassenbahn Steffis- burg-Thun-Interlaken. Das 'Zusammentreffen der für den Bahnbetrieb angelegten Starkstromleitungen mit den Schwachstromanlagen der Schweiz. Telegraphendirek- tion auf der Strasse machte eine Reihe von Sicherungs- massnahmen nötig, die unbestrittenernassen 42,000 Fr. gekostet haben. Die Rekurrentin hat s. Z. anerkannt, daran zu '})ja, also mit 28,000 Fr. beitragspflichtig zu sein und auch 20,000 Fr. schon bezahlt. Den Rest von 8000 Fr. hat die Eidgenossenschaft (Obertelegraphendi- rektion) infolge nachträglicher Bestreitung der Zahlungs- pflicht am 4. Oktober 1915 beim Handelsgericht des Kan- Gerichtsstand. Ne '24. 151 tons Zürich eingeklagt. Zugleich hat sie im nämlichen Verfahren gegen die Rekurrentin auch noch eine weitere Forderung von 3244 Fr. 95 Cts. abzüglich a conto erhal- ten 2070 Fr. 50 Cts. nebst Verzugszinsen geltend gemacht,. über die in der Klageschrift Nachstehendes ausgeführt wird: «Die zweite Forderung der Klägerschaft betrug ur- sprünglich 3244 Fr. 95 Cts. nebst Zins ä 5 % seit 1. Ja- nuar 1914. Daran sind laut Schreiben der Spar- und Leihkasse Steffisburg vom 17. Juni 1915 und Postcheck vom gleichen Tage der Klägerschaft im Auftrag und für Rechnung der Beklagten 2000 Fr. nebst Zins, zusammen. 2070 Fr. b~zahlt worden, sodass dieser Betrag in Abzug kommt. Die Forderung stützt sich darauf, dass während des Baues der elektrischen Bahnlinie Steffisburg-Thun"" Interlaken die Telegraphen- und Telephonanlagen der Klägerin längs des Thunersees gestört ~d beschädigt wurden. Das Detail ergibt sich aus den beigelegten acht Rechnungen. Die erste über den Betrag von 822 Fr. 40 Cts. betrifft Reparaturkosten der Telephonlinie Interlaken- Beatenbucht und die Mehrkosten infolge der erforder- lichen Umleitung der Gespräche und zwar für die Zeit vom 24. Oktober 1912 bis 30. April 1913. Die zweite um- fasst entsprechende Arbeiten im Mai und Juni 1913 mit dem Betrag von 1066 Fr. 65 Cts. D~e dritte ~ber ~en Be- trag von 165 Fr. 15 Cts. bezieht sl~h ~uf die ~eit v?m 1. Juli 1913 bis zum 1. Juli 1914. Die Vierte beZieht SIch auf den Ersatz der durch Sprengarbeittm beim Bahnbau beschädigten Telephonleitungen. Sie lautet auf 424.Fr. 45 Cts. Die fünfte beschlägt die Hebung von VerWiCk- lungen und Drahtbrtlchen

auf der Telephonlinie Thun- Interlaken auf der Strecke Gunten-Merligen, verursacht durch FeIs~prengungen der Bauunternehmung ; lerner die provisorische Kabellegung von Stange 51~55. die Draht- abnahme bei Gunten wegen Holzfällen, die Hebung ver- schiedener Störungen, die Unterbrechung durch Felssturz. infolge der Sprengungen der Bahn, total 277 Fr. 90 Cts., 160 Staatsrecht. Die sechste betrifft die Kosten der Hebung von Verwicklungen der Telephonlinie auf der Strecke Gunten-Beaten- bucht (35 Fr. 10 Cts.). Die siebente über 63 Fr. 65 Cts. beschlägt entsprechende Arbeiten im Glockenthal und auf der Strecke Thun-Beatenbucht. Die achte beträgt 389 Fr. 65 Cts. und betrifft die Kosten der Hebung von Verwicklungen und die Entschädigung für die durch die Felssprengungen der Bahn auf der Strecke Gunten-Ralligen zerstörten Telephondrähte. Die Klägerin offeriert den Be- weis dafür, dass alle verrechneten Auslagen tatsächlich gemacht ""luden und dass sie ausschliesslich durch den Bau der Bahn verursacht worden sind.)) In der KJagebeantwortungsschrift bestritt die beklagte Rekurrentin die Zuständigkeit des Handelsgerichts, weil (s sich um einen nach Art. 11 und 17 des Bundesgesetzes helv. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (EIG) vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilenden Streit handle. Die Klägerin ihrerseits umschrieb in der Vernehmlassung auf die Kompetenzeinrede den zweiten Klageanspruch näher wie folgt: « Die Forderung wird daraus abgeleitet, dass - wie die Beklagte selbst im Eingang zu Ziff. 4 der Klagebe- antwortungsschrift ausführt - während des Baues der elektrischen Strassenbahllinie - Steff.sburg-Thun - Inter- laken die Telegraphen- und Telephonleitungen der Klä- gerin mannigfach gestört und beschädigt wurden. Der Streit hat mit dem Elektrizitätsgesetz von 1902 nicht das mindeste zu tun. Wenn beispielsweise die Gegenpartei, um die rechtzeitige Eröffnung der Bahn zum Beginn der Fremdensaison zu forcieren und um Kosten zu ersparen, bei ihren zahlreichen Sprengungen die Leitungen der Klä- gerin nicht vor Zerstörungen und Schädigungen schützte, in der Erwartung, eine Zerstörung und Schädigung werde nicht eintreten, so ist es doch ganz klar, dass sie die Klägerin so gut und aus dem gleichen Rechtstitel zu ent- schädigen hat, wie z. B. den Eigentümer eines _an der Gerichtsstand. N° 24. 161 Strasse stehenden Hauses, dem durch die gleiche Sprengung die sämtlichen Schei~en zerstört ~orden sind. ~s handelt sich dabei ganz einfach um eine Haftung für aquilisches Verschulden. - Nicht d ~s s . die Bekla~ baute, war widerrechtlich. sondern Wie Sie baute. Em Blick auf die von der Klägerin vorgelegten Rechnungen, deren Beträge zusammen die Forderung von 3244 Fr. 95 Cts. ausmachen, zeigt, dass es sich um lauter solche widerrechtliche Schadenszufügungen, begangen zum min- desten durch grobe Fahrlässigkeit. handelt. Eventuell würde sich dies im Beweisverfahren noch ergeben. » Durch Beschluss vom 21. Januar 1916 erklärte sich das Handelsgericht zur Behandlung der ersten Klag~forde rung unter Berufung auf Art. 17 EIG für unzuständig, ver- warf dagegen in Bezug auf die zweite die ~erich~sst~ds einrede mit der Begründung, dass es SICH « hier lUcht um die Anwendung des zitierten Spezialgesetzes handle _ wenigstens nicht soweit es zur Herstell~ng .des ~ag~ fundamente notwendig sei - sondern, Wie die Klagerin zutreffend bemerke, einfach um einen Anspruch aus ausser- kontraktlichem Verschulden (Art. 41 OR).& Daran ändere die Tatsache nichts. dass die Beklagte die materielle Be- gründetheit des Anspruchs bestreite und sich daf~ a~f Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes berufe. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes sei einzig die Natur des eingeklagten Rechts, niemals diejenige der dagegen er- hobenen Einreden massgebend. Einen dagegen gerichteten Rekurs der Beklagten wies das Obergericht am 10. März 1916 ab, indem es ausführte: « Mit Recht hat das Handelsgericht sich daran gehal- ten dass die Zuständigkeit sich nach der Begründung de; Klage, nicht nach

dem Inhalte einer Einrede richtet. In Betracht kommt also alle!n, dass die Handlungen der Beklagten an sich das Eigentum der Klägerin verletzen. Wenn indessen der Beklagten von Gesetzeswegen gewisse Rechte zustanden die denen der Klägerin zuwider liefen, so wäre damit noch nicht entschieden, dass auch die AS .&11 - 19t& 11 162 'StufmC'ht. Art, Wie die BeJdagte ; den versicherten Gegenständen im Beisein des Agenten » zu /ehmen, um eventuell die Versicherungssumme im » Eillverständnis mit dem Versicherten auf eine ange- » messene Höhe zu stellen. » Gelingt dies nicht, so hat der Gemeinderat darüber »sofort der Militär- und Polizeidirektion zu berichten » und diese hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Ge- I) genstände durch die Schatzungskommission der be- »treITendcn Gemeinde geschätzt und die Versicherungs-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.